



3003 Bern, 14. Februar 2018

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

**Änderung der Plangenehmigung vom 14. Oktober 2016 für die Erweiterung der Swiss Lounge im Dock A (Land- und Luftseite);
Änderung Fluchtweg, Projekt-Nr. 15-07-002**

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Mit der Plangenehmigung vom 14. Oktober 2016 genehmigte das UVEK den Grundausbau zur Erweiterung der Swiss Lounge im Geschoss G2 des Docks A inkl. SIKO, Personenlift, Treppe, Anpassung der Fassade gegen die Fahnenhalle sowie des Dachs über dem Liftschacht und Einbau neuer Oberlichter über der Treppe.
2. Am 22. Dezember 2017 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Gesuch um Änderung des Fluchtwegs aus der Lounge ein. Das Gesuch umfasst den Antrag sowie je einen Übersichts-, Grundriss-, Schnitt- und Fassaden- sowie Brandschutzplan.
3. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, wegen der vorhandenen Bausubstanz könne die bewilligte Fluchtwegssituation unter Beachtung der brandschutztechnischen Anforderungen nicht wie geplant umgesetzt werden.
4. Da es sich bei der Lounge um eine Flugplatzanlage im Sinn von Art. 2 VIL¹ handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Für die Projektänderung ist ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen. Das BAZL hörte am 3. Januar 2018 den Kanton Zürich zum eingereichten Gesuch an.

5. Am 25. Januar 2018 stellte das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
- Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 4. Januar 2018;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 23. Januar 2018; und
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 25. Januar 2018.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf eine Anhörung von anderen Bundesstellen verzichtet und die Instruktion abgeschlossen werden.

Die FZAG teilte am 31. Januar 2018 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Bemerkungen habe.

6. Die Zollstelle hält fest, die neue Fluchtwegtür zwischen dem luftseitigen Fluchtkorridor A20 2-731 und der landseitigen Personenverkehrsfläche A20 2-731-02 bilde die Zollgrenze, daher beantragt sie,
- [1] die Organisation der Baustelle für die Fluchtwegtür sei so zu wählen, dass sie entweder auf die Land- oder auf die Luftseite zu liegen komme; eine zollgrenzüberschreitende Baustelle sei nicht zulässig.

Zudem stellt sie in der Stellungnahme vom 4. Januar 2018 weitere Anträge bezüglich

- [2] Abnahme und Freigabe der Baustelle;
- [3] Bewachung der Zollgrenze;
- [4] Ausrüstung der neuen Fluchtwegtür;
- [5] Alarmer der Fluchtwegtür;
- [6] Überwachungskamera für die Fluchtwegtür;
- [7] Bauabnahme der Fluchtwegtür;
- [8] Zollsicherheit allgemein; und
- [9] Projektänderungen.

SRZ hält fest, Fluchtwege seien für die Rettungskräfte auch Angriffswege, SRZ beantragt,

- [1] die neue Fluchtwegtür müsse immer von beiden Seiten zugänglich sein;
- [2.1] die Schliessung müsse überall dem Schliessplan der FZAG entsprechen;
- [2.2] bei sämtlichen Türsteuerungen seien immer auf beiden Seiten auch mechanische Interventionszylinder vorzusehen; und
- [3] SRZ sei zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFV schriftlich zu informieren.

- Die Stadt Kloten beantragt,
- [1] die Projektänderung unter folgenden feuerpolizeilichen Auflagen zu genehmigen:
 - [2.1] die geplanten Massnahmen seien umzusetzen; und
 - [2.2] über der neuen Fluchtwegtür sei ein dynamisches Rettungszeichen zu installieren.
7. Das UVEK stellt fest, dass die Anträge der angehörten Fachstellen ihm zweck- und verhältnismässig erscheinen, sie weitgehend denen entsprechen, deren Einhaltung bzw. Umsetzung es bereits verfügt hatte. Zudem wurden sie von der FZAG nicht bestritten.
8. Das UVEK kommt somit zum Schluss, dass
- die Änderung der Plangenehmigung vom 14. Oktober 2016 für die Erweiterung der Swiss Lounge im Dock A (Land- und Luftseite) in Bezug auf die Änderung der Fluchtwege genehmigt werden kann;
 - die Anträge der Fachstellen als Auflagen in die vorliegende Verfügung zu übernehmen sind;
 - die Stellungnahme Zollstelle vom 4. Januar 2018 als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung wird; und
 - die Auflagen aus seiner Plangenehmigung vom 14. Oktober 2016 weiterhin gültig bleiben, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
9. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches inkl. Schreibgebühr und Porti beträgt Fr. 1160.–. Sie erscheint angesichts der feuerpolizeilichen Prüfung angemessen und sie wird verfügt; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Andere Fachstellen machen keine Gebühren geltend.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

10. Nach Art. 49 RVOG⁴ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Vorsteherin des UVEK die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

11. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die Änderung der Plangenehmigung vom 14. Oktober 2016 für die Erweiterung der Swiss Lounge im Dock A, Geschoss G2, (Land- und Luftseite) wird in Bezug auf die Änderung der Fluchtwege wie folgt genehmigt:
2. Massgebliche Unterlagen:
 - Gesuch der FZAG vom 22. Dezember 2017 (Eingang beim BAZL);
 - Plan Nr. 000 133-0220, Grundausbau Lounge, Dock A, G2, Projektänderung, Situation, 1:10 000; FZAG, 3.8.16;
 - Plan Nr. 000 133-0221, Grundausbau Lounge, Dock A, G2, Projektänderung, Grundriss, 1:100; FZAG, 27.11.17;
 - Plan Nr. 000 133-0222, Grundausbau Lounge, Dock A, G2, Projektänderung, Längsschnitt und Fassade, 1:100; FZAG, 29.11.17; und
 - Plan Nr. 000 133-0223, Grundausbau Lounge, Dock A, G2, Projektänderung, Brandschutzplan, 1:200; FZAG, 27.11.17.
3. Auflagen
 - 3.1 Die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 14. Oktober 2016 zum Grundausbau der Lounge bleiben weiterhin gültig, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
 - 3.2 Die neue Fluchtwegtür muss immer von beiden Seiten zugänglich sein.
 - 3.3 Die Schliessung muss überall dem Schliessplan der FZAG entsprechen.
 - 3.4 Bei sämtlichen Türsteuerungen sind auf beiden Seiten mechanische Interventionszylinder einzubauen.
 - 3.5 SRZ ist zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFV schriftlich zu informieren.
 - 3.6 Über der neuen Fluchtwegtür ist ein dynamisches Rettungszeichen zu installieren.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

5. Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches inkl. Schreibgebühr und Porti beträgt Fr. 1160.–.
6. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilage

Stellungnahme der Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 4. Januar 2018

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.